

wird dadurch geschaffen! Wieviel Mühe, Zeit, Sorgen, Prozesse werden erspart, wenn im ganzen Reiche statt der wirren Vielgestaltigkeit der Normen nur ein einheitliches Recht herrscht! Das, meine Herren, ist ein gewaltiger materieller Vorteil für das ganze Land und für den einzelnen Bürger. Auch in Zukunft werden wir ja Prozesse haben, und zweifellos wird sich eine reichhaltige Judikatur¹ an dieses Gesetzbuch anknüpfen; aber, meine Herren, gegenüber demjenigen, was wir haben, gegenüber der Not und Mühe, die unser Volk anwenden muß, um sich durch das geltende Recht durchzuschlagen, wird der Zustand, dem wir mit Hilfe dieses Rechtsbuchs entgegengehen, ein unvergleichlich besserer sein. (Bravo! links und rechts.)

Und, meine Herren, weiter: nicht nur für den einzelnen ist der Gewinn erheblich, nein, ich möchte einen anderen Vorteil des neuen Rechts noch höher stellen, das ist die Hebung der Autorität des Rechts als solche. Was soll der gemeine Menschenverstand des einfachen Mannes, wenn ihm einmal vorgeführt wird, wie gegenwärtig das Recht im Lande liegt, wenn ihm das im einzelnen Fall nahe gebracht wird und gewissermaßen an seinem eigenen Leibe klar wird, — was soll der noch denken von der Autorität, von dem höheren Zweck des Rechts, wenn es so liegt, wie es bei uns ja vielfach leider der Fall ist, daß in dem einen Ort das Erbrecht absolut verschieden ist von dem in einem nahen Nachbarorte, daß hier die Ehefrau Erbin ist, daß dort ein Erbrecht für sie überhaupt nicht besteht, daß hier Vollgeschwister und Halbgeschwister gleichgestellt sind, daß dort, nicht weit davon, ein erheblicher Unterschied zwischen ihnen gemacht wird, daß in einer einzelnen, nicht einmal großen Stadt ein verschiedenes Recht herrscht im Innern und in den Außenteilen? Weshalb? — weil die Stadt in ihren alten Mauern einst besonderes Stadtrecht verliehen erhalten hatte, während sie nun längst über diese Mauer hinausgewachsen ist, über Gebietsteile hin, in denen gemeines Landrecht die Herrschaft hatte. Aus längst vergessener, historischer Vergangenheit hervor haben sich die verschiedenen Rechte erhalten für dieselben Bürger, für dieselben Familien, für dieselben Rechtsverhältnisse, in einer, wie gesagt, dem gemeinen Menschenverstand unbegreiflichen Art. (Sehr gut!)

Es ist klar, daß es mit der Autorität des Rechts, deren wir doch für unsere Zeit vor allem anderen bedürfen, anders wird, wenn wir ein Fünzigmillionenrecht vor uns haben, bei dem jeder einzelne fühlt, es steht hinter ihm die Macht des nationalen Willens und der höchste Zweck einer Einheitlichkeit des Rechts für alle Einwohner des Landes und damit die höhere sittliche Ordnung.

Und nun, meine Herren, wie ist es in den einzelnen Teilen unseres

¹ Rechtsprechung, namentlich die in Urteilsgründen niedergelegte und in den Urteilen (vgl. die Reichsgerichtsentscheidungen) zum Ausdruck gebrachte Rechtsanschauung.